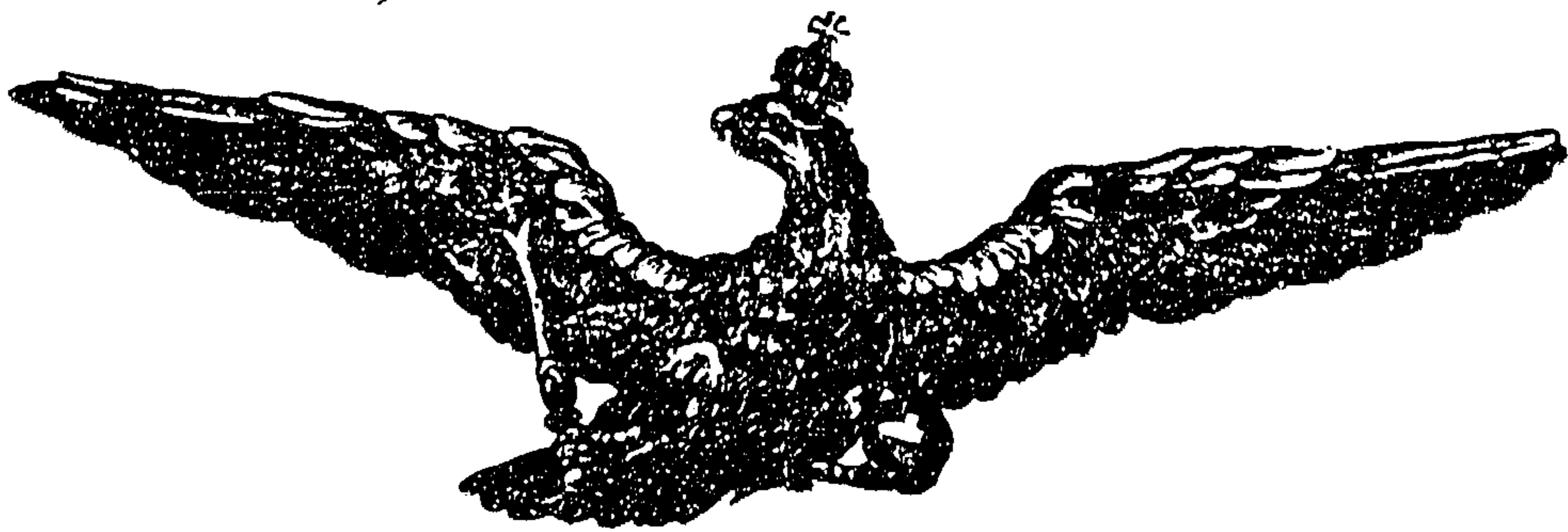


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Vierundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 7. Münsterberg, Mittwoch, den 15. Februar 1911.

[III. 90.] Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat den Freiherrn Rind von Waldenflein aus Bärwalde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Oberdorf, den Gutsvorwalter Paul Weichert aus Eigersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Algerdorf und den Gutsherrn Hermann Riemme aus Zeipe zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Krelkau ernannt.
Münsterberg, den 6. Februar 1911.

[1176.] Anstelle des durch Niederlegung seines Amtes als Gemeindevorsteher aus dem Schulvorstand der evangel. Schule in Neobschütz ausgeschiedenen früheren Gemeindevorstehers Stephan ebentafelbst wurde der Gutsvorsteher-Stellvertreter, Gutsvorwalter Reisker in Neobschütz von der königlichen Regierung zu Breslau für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande zum stellvertretenden Schulverbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes ernannt.
Münsterberg, den 7. Februar 1911.

[III 95.] Gewählt bestätigt bzw. vereidigt wurden:

1. Als **Schiedsmann-Stellvertreter**: Stellenbesitzer Daniel Larras in Schönjohndorf für den Bezirk Sacrau, Schönjohndorf und Schönjohndorf-Forst.
 2. Als **Nachwächter**: Schuhmacher Karl Weigmann in Neualtmannsdorf.
- Münsterberg, den 6. Februar 1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Verkehr mit Schweinen.

Wegen der starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in mehreren Verwaltungsbezirken, ihrer wiederholten Einschleppung in den Regierungsbezirk Breslau und der Gefahr ihrer Weiterverbreitung wird auf Grund der §§ 17 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mal 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, der §§ 7, 23 und 24 des dazu erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, 18. Juni 1894 sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Schweine dürfen aus Orten außerhalb der Provinz Schlesien in den Regierungsbezirk Breslau nur mit der Eisenbahn eingeführt werden und sind bei oder nach der Entladung durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen. Die Entfernung der Schweine von der Bahnhofsrampe darf nicht erfolgen, bevor diese Untersuchung stattgefunden und die Unverträglichkeit der Tiere ergeben hat.

Der Besitzer oder Führer des Schweinetransports hat den Kreis Tierarzt von dem bevorstehenden Eintreffen der untersuchungspflichtigen Schweine rechtzeitig — spätestens 12 Stunden vor dem Eintreffen — Kenntnis zu geben.

§ 2. Die eingeführten Schweine sind am Bestimmungsorte in abgesonderten, von der Polizeibehörde vorher genehmigten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 5 Tagen — vom Eintreffen am Standort an gerechnet — der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung zu unterstellen, daß ein Wechsel des Standortes der Tiere nicht stattfinden darf. Während der Beobachtungszeit dürfen die zu dem Transport gehörenden Schweine die Beobachtungsräume nicht verlassen und nicht verkauft werden. Fremden Personen ist während dieser Zeit der Zutritt zu den Schweinen nicht gestattet. Die Ausfuhr der Schweine zur sofortigen Abschachtung ist jedoch während der Beobachtung unter den für Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bestimmungen mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.

Die Genehmigung zur Benutzung eines Stallraumes als Beobachtungsraum ist bei der Ortspolizeibehörde rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor dem Eintreffen des Transportes einzuholen.